

Leitfaden für AbstimmungshelferInnen 2011

Voraussetzungen für die Tätigkeit als AbstimmungshelferIn/Örtlicher Wahlvorstand

Wer als Örtlicher Wahlvorstand fungieren will, muss folgende Kriterien erfüllen:

- selbst abstimmungsberechtigt sein,
- strikte Neutralität im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungsbefugnisse wahren,
- beim Studentischen Wahlvorstand persönlich bekannt sein.

Wer als AbstimmungshelferIn fungieren will, muss folgende Kriterien erfüllen:

- selbst abstimmungsberechtigt sein,
- strikte Neutralität wahren,
- beim Studentischen oder zuständigen Örtlichen Wahlvorstand bekannt sein.

Der Studentische/Örtliche Wahlvorstand dokumentiert die Anwesenheit und die Identität der AbstimmungshelferInnen im Abstimmungslokal sowie die Dauer ihrer Anwesenheit. Es muss immer ein Mitglied des zuständigen Örtlichen bzw. Studentischen Wahlvorstands im Abstimmungslokal anwesend sein, das die Abstimmungshandlungen überwacht und in Zweifelsfällen Kontakt mit dem Studentischen Wahlvorstand hält (siehe Telefonnummernliste am Ende). Auch Mitglieder eines Wahlvorstands müssen ihre Anwesenheit dokumentieren.

Durchführung der Abstimmung

Die Punkte sind in der Reihenfolge geordnet, die dem sinnvollsten Vorgehen entspricht. Es kann also nacheinander jeder Punkt abgehakt werden.

0. Abstimmungsbüroaufbau

- Da bei einer Urabstimmung mit großem Andrang an Abstimmungsberechtigten zu rechnen ist, solltet Ihr das Abstimmungsbüro von vornherein so einrichten, dass Ihr den Ansturm bewältigen könnt.
- Es bietet sich insbesondere bei örtlichen Wahlvorständen an, die Leute bereits beim Anstehen nach Hinternamen zu sortieren.
- In den Zentralen Wahllokalen empfiehlt es sich, die Abstimmungsberechtigten nach Studiengängen zu sortieren.
- **Kabinen so aufbauen, dass sie einzeln betreten werden können, ohne das Abstimmungsverhalten in anderen Kabinen einsehen zu können.**
- **Darauf achten, dass Wahllokale neutral sind (keine beeinflussenden Aushänge) und Menschen in den Kabinen wählen.**

1. Identität prüfen:

Der/die Abstimmungsberechtigte muss sich mit Hilfe eines amtlichen Dokuments mit Lichtbild ausweisen können. Als solches gelten:

- Personalausweis
- Pass
- Führerschein
- Sozialversicherungsausweis
- internat. Studiausweis

(! BVG-Trägerkarte etc. können nicht anerkannt werden !)

2. Studiausweis (keine Imma-Bescheinigung!) prüfen:

Der/die Abstimmungsberechtigte muss seinen/ihren aktuellen Studiausweis (Wintersemester 11/12) dabei haben. Da der Studiausweis bei der Abstimmung markiert wird, um zweimaliges abstimmen der selben Person (in verschiedenen Abstimmungslokalen) zu verhindern, kann ersatzweise keinesfalls eine Imma-Bescheinigung anerkannt werden. (zu besondere Ausnahmen - siehe unten)

Also: 1. Studiausweis gültig?

2. bereits ein **U** auf der Rückseite markiert (also schon gewählt)?

Besonderheiten: - Vorsicht! Gelegentlich bringen Leute **Farbkopien** mit (erkennbar vor allem, weil die Linien auf der Rückseite fehlen) – nicht akzeptieren, Namen notieren und in die **Liste mit den Bemerkungen zur Abstimmungsdurchführung** eintragen!

- Sind die **Studiausweise laminiert** oder eingeschweißt, sind die Abstimmungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass diese Art von Schutzfolien weder vom VBB noch von der Universität akzeptiert werden. Sie sollen – wenn möglich – die Ausweise aus der Folie entfernen, damit ihr sie zur Abstimmung kennzeichnen könnt. Ist der/die Abstimmungsberechtigte dazu nicht bereit oder in der Lage, so ist er/sie vor die Wahl zu stellen, ob er/sie entweder auf eine Teilnahme an der Abstimmung verzichtet oder aber hinnimmt, dass die Kennzeichnung des Ausweises dadurch erfolgt, dass der Ausweis unter Zuhilfenahme eines Locher am Rand markiert wird. Der/die Abstimmungsberechtigte kann bei der Studierendenverwaltung gegen Abgabe des alten Ausweises ein Neuausstellung erhalten.

- Es gibt auch **vorläufige Studiausweise** (weißes Papier mit einem dreieckigen Stempel der HU in der Ecke). Sie sind in größerer Menge im Umlauf. Auch mit vorläufigen Studiausweisen kann an der Abstimmung teilgenommen werden. Allerdings besteht das Problem, dass die Leute nach Erhalt des neuen Ausweises den vorläufigen Ausweis nicht abgeben müssen und daher ohne Probleme an verschiedenen Orten mehrfach, nämlich erst mit ihrem vorläufigen und dann mit ihrem normalen Studiausweis abstimmen können. Aus diesem Grund müssen Wähler/innen, die mit vorläufigem Studiausweis gewählt haben, aus **allen** Wähler(innen)verzeichnissen gestrichen (siehe unter 3.) bzw. bei den anderen Abstimmungslokalen nachgefragt werden, ob diese Wähler/innen nicht bereits an einem Ort gewählt haben. Daher ist wie folgt zu verfahren:

- der Örtliche Wahlvorstand erkundigt sich telephonisch bei allen drei zentralen Abstimmungsbüros, ob die Wähler/in bereits dort abgestimmt hat (ob er/sie also aus einem der drei Wählerverzeichnisse gestrichen worden ist)

- ist dies nicht der Fall, so veranlasst der Örtliche Wahlvorstand, dass der/die Abstimmungsberechtigte bei den zentralen Abstimmungslokalen aus dem WählerInnenverzeichnis gestrichen wird

- AbstimmungshelferInnen der zentralen Abstimmungslokale erkundigen sich entsprechend beim anderen zentralen Abstimmungslokal und beim örtlichen Abstimmungslokal, sofern ein solches an dem Institut, dem der/die Abstimmungsberechtigte zugehört, eingerichtet wurde

- der Name des/der Abstimmungsberechtigte wird auf einer **extra-Liste** vermerkt, die an allen Abstimmungslokalen geführt wird [**Liste mit den Bemerkungen zur Abstimmungsdurchführung**]. Diese Liste wird nach Schließung der Abstimmungslokale täglich zwischen den Abstimmungslokalen abgeglichen und ggf. aktualisiert.

- Stellt sich heraus, dass einE Abstimmungsberechtigte versucht hat, an mehreren Orten wiederholt an der Abstimmung teilzunehmen, wird dieser Betrugsversuch mit Name und Matrikelnummer der Abstimmungsberechtigte in der Liste mit den Bemerkungen zur Abstimmung eingetragen und dem Studentischen Wahlvorstand mit den restlichen Dokumenten übergeben.
- **Leute ohne Studiausweis:** Leute, die keinen (vorläufigen) Studiausweis besitzen, werden an das **Wahllokal Mitte Süd (Garderobe Audimax)** verwiesen. Nur dort können Sie ihre Stimme wie Briefwähler/innen abgeben. Sie stecken ihre Stimme in einen blauen Briefwahlumschlag und diesen in einen weiteren Umschlag, der (äußeren) mit dem Namen der Person beschriftet wird. Der Studentische Wahlvorstand klärt dann mit dem Studierendensekretariat, ob die Betreffenden tatsächlich eingeschrieben sind - nur in diesem Fall wird ihre Stimme mit den übrigen Briefwähler/innen ausgezählt.
Diese Sonderregel gilt nicht für Leute, die ihren Studiausweis nur vergessen haben!

3. Abstreichen im WählerInnenverzeichnis:

Der Name und die Matrikelnummer des/der Abstimmungsberechtigte wird im WählerInnenverzeichnis herausgesucht und durchgestrichen. Achtung: Umlaute (Ä,Ö,Ü) stehen am Ende der Liste.

- Sollte der Name bereits durchgestrichen sein, hat die Person schon gewählt (Notiz machen – Versuch, doppelt abzustimmen!) -> ggf. Rückseite des Studiausweises nach Markierung kontrollieren
- Ist der Name nicht zu finden, kann die Person nicht abstimmen (aus diesem Grund ist es in der Zeit vor der Abstimmung möglich, die WählerInnenverzeichnisse beim studentischen Wahlvorstand einzusehen; ACHTUNG: Eventuell nimmt der/die Abstimmungsberechtigte ihr/sein Abstimmungsrecht an einem anderen Institut wahr -> nach Studiengangwechsel oder -kombination fragen)
- Über Ausnahmefälle entscheidet ausschließlich der Studentische Wahlvorstand in Mitte, ggf. in telefonischer Absprache mit der örtlichen Wahlleitung (vorausgesetzt an der Echtheit von Studiausweis und Personaldokument besteht kein Zweifel; es könnten z.B. Kringel auf der Rückseite sein, weil jemand das Funktionieren seines/ihrer Stifts unbedingt auf dem eigenen Studiausweis ausprobieren musste etc.)

4. Markieren des Studiausweises:

Der Studiausweis wird auf der Rückseite mit einem **U** (für abgestimmt) markiert. Im Zweifelsfall Ausweis auspacken lassen (siehe Anlage/ Muster 1). Wurde der Ausweis eingeschweißt, so ist er mittels eines Lochers am Rand zu markieren. Unbedingt markieren!

5. Stimmzettelausgabe:

Einen Stimmzettel ausgeben.

- Nur in der Abstimmungskabine abstimmen lassen.
- Der Stimmzettel sollte von dem/der Abstimmungsberechtigte zwei Mal gefaltet und in die Abstimmungsurne geworfen werden.
- Hat sich der/die Abstimmungsberechtigte verstimmt, so kann er/sie gegen Abgabe des von ihm/ihr zu zerreißen alten Stimmzettels einen neuen erhalten. In diesem Fall kann der/die Abstimmungsberechtigte den zerrissenen Abstimmungszettel mitnehmen und selbstständig entsorgen.

6. Beantwortung von Fragen zur Abstimmung

ist grundsätzlich nur zulässig, soweit sie das Abstimmungsverfahren betreffen. Insbesondere nicht beantwortet werden dürfen Fragen zum Angebot des VBB, die nicht auf dem Stimmzettel enthalten sind, zum Stand der Verhandlungen mit dem BVV, zu politischen Alternativen, zur politischen Beurteilung des Solidarcharakter des Semestertickets oder zur Sinnhaftigkeit oder Unsinnigkeit des Sozialhilfefonds etc. Insoweit ist auch das Recht zur freien Meinungsäußerung für AbstimmungshelferInnen beschränkt, da kein Einfluss auf den WählerInnenwillen genommen werden darf.

7. Auszählung und Übergabe an den Studentischen Wahlvorstand

Die Abstimmungsurnen sind bereits vor der Abstimmung mit einem Klebestreifen zu versiegeln und in einem öffentlich nicht zugänglichen Raum verschlossen zu verwahren. Örtliche Wahlvorstände, die nur an einzelnen Tagen öffnen, geben die ungeöffneten Urnen nach Schließung der Abstimmungslokale zusammen mit dem WählerInnenverzeichnis und den weiteren Listen beim Studentischen Wahlvorstand ungeöffnet ab.

!!! ACHTUNG !!!

Die Auszählung der Stimmen beginnt erst am Donnerstag, 27.10.2011, nach 18 Uhr!

Checkliste für die Abstimmungslokale

Mitzubringen:

- Abstimmungsurnen (notfalls selbst zu basteln -> wichtig: verschlossen und versiegelt müssen sie sein)
- Abstimmungskabine/Sichtblende
- ausreichend Kugelschreiber
- Lineal
- ggf. Locher
- Infozettel zur Abstimmung -> Text siehe Anhang
- Telefon in Reichweite
- Buch zum Lesen zwischendurch

Telefonnummern der Abstimmungslokale:

(werden auf dem Treffen am 21.10.2011, um 10:00 Uhr im Raum 3119 ergänzt)

Anlagen:

1: Muster für Aushänge an Abstimmungslokalen:

Örtliches/ Zentrales Abstimmungslokal [unzutreffendes ist zu entfernen]
für die Urabstimmung zum Semesterticket gem. § 18a BerlHG

Stimmbezirk: alle Stimmbezirke, inkl. Charité [nur bei Zentralen Wahllokalen]
Institut/Fakultät [bei Örtlichen Wahllokalen]

Öffnungszeiten:

Zur Teilnahme an der Abstimmung benötigst Du Deinen Studierendenausweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis. Eine Immatrikulationsbescheinigung genügt nicht. Bitte den Studierendenausweis aus der Plastikhülle und/oder der Briefftasche herausnehmen.

Im weiteren Umkreis des Abstimmungslokals ist Werbung für die ein oder andere Abstimmungsoption strengstens untersagt.

2: Muster für Aushänge in den Wahlkabinen:

Du kannst pro Frage nur eine Option ankreuzen. Bitte kennzeichne deine Wahl **einer** Abstimmungsoption durch **ein** Kreuz **je Frage** in dem neben der gewählten Option stehenden Kreisfeld.

Machst Du mehr als ein Kreuz, gar kein Kreuz oder zusätzliche Bemerkungen auf dem Stimmzettel, wird dieser dadurch ungültig. Deine Stimme kann dann bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt werden.

Hast Du Dich verschrieben oder den Wahlzettel ungültig gemacht, so kannst Du Dir **vor** Einwurf des Stimmzettels in die Abstimmungsurne beim Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel geben lassen. In diesem Fall ist der unbrauchbar gewordene Stimmzettel von Dir zu zerreißen und zu entsorgen. Die Vernichtung des Stimmzettels muss vom Wahlvorstand protokolliert werden.

Nach erfolgreicher Abstimmung den Stimmzettel bitte falten und in die Wahlurne werfen.

Viel Spaß!

3: Musterstimmzettel - A5

Abstimmungszettel zur Urabstimmung vom 25. bis 27. Oktober 2011 über die
Verlängerung des Semesterticketvertrags
an der Humboldt-Universität gem. § 18 a BerlHG

Der aktuelle Vertrag zwischen der Studierendenschaft der HU und dem Verkehrsverband Berlin-Brandenburg (VBB) über ein Semesterticket läuft zum kommenden Sommersemester aus.

Der VBB hat nach Verhandlungen die Fortführung dieses Vertrages über ein Semesterticket mit dem Geltungsbereich Berlin ABC zu den folgenden Preisen angeboten:

ab SoSe 2012	172,60 Euro	(+2,8 %)
ab SoSe 2013	176,00 Euro	(+1,9 %)
ab SoSe 2014	179,40 Euro	(+1,9 %)

Der VBB hat darüberhinaus ein Angebot für ein Semesterticket mit dem VBB-Gesamtnetz als Geltungsbereich angeboten (also Berlin ABC + Bundesland Brandenburg). Die Wahl, ob ein Semesterticket Berlin ABC oder VBB-Gesamtnetz zur Fortführung gewählt, kann dabei nicht von Studierenden individuell getroffen werden. Der Beschluss für alle Studierenden einer Hochschule einheitlich entschieden werden. Die Mehrkosten für ein Semesterticket mit dem gesamten Gebiet der Bundesländer Berlin und Brandenburg werden im Sommersemester 2012 bei 42 Euro liegen und bei den folgend geplanten prozentualen Preiserhöhungen ebenfalls steigen.

1. Stimmtst du der Fortführung des Semesterticketvertrages zu diesen Bedingungen zu?

- Ich stimme der Fortführung des Vertrages zu.
- Ich stimme der Fortführung des Vertrages nicht zu.

2. Würdest Du zu diesen Bedingungen ein Semesterticket mit dem Geltungsbereich Berlin ABC (wie bisher) oder das 42 Euro teurere Semesterticket mit dem Geltungsbereich VBB-Gesamtnetz bevorzugen?

- Ich bevorzuge das Semesterticket Berlin ABC.
- Ich bevorzuge das Semesterticket VBB-Gesamtnetz (+ 42 Euro).

Bitte kreuze bei beiden Fragen eine Antwort an.